



Johannes-Diakonie

RegioCare

Helmuth Galda Haus

Heimvertrag

über Kurzzeitpflege

Stand: Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Aufnahme	4 - 5
§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen	5 - 6
§ 4 Unterkunft	6 - 7
§ 5 Verpflegung	8
§ 6 Zusatzleistungen	8
§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	9
§ 8 Heimentgelt	9 - 10
§ 9 Entgeltentwicklung	10 - 11
§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes	11
§ 11 Fälligkeit	11
§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit	12
§ 13 Haftung der Einrichtung	12
§ 14 Haftung des Bewohners	12
§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	13
§ 16 Tierhaltung	13
§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht	13
§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	13 - 14
§ 19 Kündigung durch den Bewohner	14
§ 20 Kündigung durch die Einrichtung	14 - 15
§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall	16
§ 22 Anpassungspflicht	16
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schlussbestimmungen	17
Empfangsbekanntnis	18
Anmerkungen für den Bewohner	19

HEIMVERTRAG

für Kurzzeitpflege

Das Helmuth Galda Haus, Dr. Konrad-Adenauer-Str. 39 in 74722 Buchen,
im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist

Johannes-Diakonie, RegioCare, Neckarburkener Str. 2-4, 74821 Mosbach

Zwischen dem Träger der Einrichtung
vertreten durch die Einrichtungsleitung

Frau Sonja Mistele

und

Herrn/Frau

geb. am:

bisher wohnhaft in:

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

im Folgenden Bewohner¹ genannt

Fußnoten: vgl. Anmerkungen für Bewohner am Ende des Heimvertrags

wird folgender

Heimvertrag

geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, pflegebedürftigen Menschen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Die Einrichtung ist eine Kurzzeitpflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI und zur Erbringung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zugelassen ist. Die erforderlichen Leistungen der Pflege und Betreuung sowie der Unterkunft und der Verpflegung (Regelleistungen) sind für Bewohner, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Für diese Bewohner erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestufteten Bewohner, wobei sich der Umfang der Leistungen nach dem Bedarf richtet.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Bewohner wird in der Zeit vom bis in die Einrichtung aufgenommen.

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung² bei der Aufnahme und während seines Aufenthaltes zu übergeben:

- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,
- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes,
- eine Mehrfertigung der Eileinstufung

- eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (MD/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes,

-

(3) Zur Vereinfachung der Abrechnung und bei gesetzlich Versicherten für die Erfüllung von Mitteilungspflichten der Einrichtung an die Pflegekasse teilt der Bewohner mit, dass er

- im laufenden Kalenderjahr noch **keine** Kurzzeitpflege³ oder Verhinderungspflege⁴ in Anspruch genommen hat

- im laufenden Kalenderjahr **Kurzzeitpflege³ oder d Verhinderungspflege⁴** zu Lasten des gemeinsamen Jahresbetrages nach § 43 a SGB XI in Anspruch genommen hat

- im Umfang von €

§ 3

Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom
 - pflegebedürftig entsprechend Pflegegrad 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit)
 - pflegebedürftig entsprechend Pflegegrad 2 (erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit)
 - pflegebedürftig entsprechend Pflegegrad 3 (schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit)
 - pflegebedürftig entsprechend Pflegegrad 4 (schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit)

- pflegebedürftig entsprechend Pflegegrad 5
(schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)
- eileingestuft noch ohne konkreten Pflegegrad, aber mit folgender Feststellung:
- es liegt mindestens ein Pflegebedarf nach Pflegegrad 2 vor.
 ein Pflegegrad mindestens nach Pflegegrad 2 liegt nicht vor.
- (4) Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgeltes nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen. Nähere Informationen finden sich in der Anlage 3 zum Vertrag.

§ 4

Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem:

- Einzelzimmer mit Dusche und WC
- mit gemeinsamer Nutzung von Dusche/WC mit dem benachbarten Zimmer
- Doppelzimmer mit integriertem WC und Dusche

mit insgesamt qm Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im Stockwerk, Zimmer-Nr. .

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Unterkunft umfasst auch:

Hausnotruf, Telefonanschluss, Antennensteckdose für TV, WLAN

(3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln / Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

Pflegebett, Nachtsch, Kleiderschrank, Tisch, 2 Stühle, Deckenleuchte, Vorhänge, Einbaubadezimmerhängeschrank, auf Wunsch Fernsehgerät

(4) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch:

- a. die Ver- und Entsorgung: hierzu zählt z.B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b. die Reinigung: dies umfasst die Reinigung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung)
- c. die Wartung und Unterhaltung: dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und der Außenanlagen, nicht aber die Reinigung, Überprüfung, Wartung und Reparatur sowie die Entsorgung der von der pflegebedürftigen Person eingebrachten persönlichen Gegenstände,
- d. die Wäscheversorgung: die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche

(5) Die Einrichtung stellt auf Wunsch und Nachfrage des Bewohners mit Absprache aller Beteiligten folgende Schlüssel zur Verfügung :

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (6) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
- (7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mit-

benutzung zur Verfügung. Auf die anderen Bewohner ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

- (9) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten.

Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5

Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner medizinisch indizierte Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:
Kaffee, Tee, Mineralwasser
- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:
Nachmittagskaffee
- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Die Mahlzeiten werden nur dann auf dem Zimmer serviert, wenn dies aus pflegerischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 6

Zusatzleistungen⁵

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7

Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Heimentgelt

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

a. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen	
<input type="checkbox"/> für Bewohner der Pflegegrad 1	71,39 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner der Pflegegrad 2	81,39 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner der Pflegegrad 3	98,28 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 4	115,90 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 5	123,83 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner noch ohne konkreten Pflegegrad, bei denen durch Eileinstufung die Voraussetzungen für mind. Pflegegrad 2 bejaht worden sind, für die gesamte Dauer des Leistungsfalls ⁶	98,28 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner in der Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V	-----
b. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	34,28 €
a) für Unterkunft	18,84 €
b) für Verpflegung	15,44 €
2. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen ⁷	18,57 €
3. Telekommunikation pauschal	1,00 €
4. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt	€

- (2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.
- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich bei den Pflegegraden 1- 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich für nicht pflegebedürftige Bewohner mit sogenanntem Pflegegrad 0 das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Pflegefachkräften enthalten. Dieser beträgt derzeit 4,81 €

- (4) Der Bewohner trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung sowie die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse, die Krankenkasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die Zusatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9

Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) getroffen werden. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten Kraft Gesetz als angemessen.

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

§ 10

Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt. Bei Bewohnern, denen Leistungen der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Satz 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 Satz 1–3 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 1 Satz 4 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (3) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (4) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MD, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11

Fälligkeit

Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden nach Beendigung der Pflegeleistungen abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

§ 12

Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, wird von der Einrichtung ab dem vierten Tag der vorübergehenden Abwesenheit eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird auch nach dem dritten Tag weiterhin in voller Höhe berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.⁸
- (3) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt die im Rahmenvertrag getroffene Regelung entsprechend.

§ 13

Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

§ 14

Haftung des Bewohners

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 15

Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 16

Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 17

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 18

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag endet zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (4) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

- (5) Die Schlüssel sind der Heimleitung unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Die Einrichtung unterrichtet ggf. den zuständigen Sozialhilfeträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19

Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder

- b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

2. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann
 3. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21
Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Der Bewohner bittet hiermit die Einrichtung, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.				
2.				

(2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.				
2.				

(3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Soweit die Kosten der Einlagerung den Wert des Nachlasses erkennbar überschreiten würden, erfolgt die Einlagerung in den Räumen der Einrichtung.

§ 22
Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
- Hausordnung (Anlage 6)
- Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
- Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht (Anlage 7a)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 8)

....., den

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners oder des
bevollmächtigten Vertreters oder
Betreuers

.....
Unterschrift der Einrichtung

Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- des Heimvertrages
- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
- Hausordnung (Anlage 6)
- Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
- Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht (Anlage 7a)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (Anlage 8)
- Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheids an die Pflegeeinrichtung (Anlage 9)
- Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 10)
- Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides oder einer Eileinstufung (Anlage 11)
- SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 12)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)
- Verzeichnis über vom Bewohner eingebrachte Ausstattungsgegenstände (Anlage 14)

zusätzlich folgende hausinterne Formulare:

- Wahlleistungsantrag
- Einverständniserklärung Medien
- Einwilligungserklärung Odenwald-Apotheke
- Prüfung elektrischer Geräte

erhalten.

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners oder des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anmerkungen für den Bewohner:

- ¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- ² Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides oder einer Eileinstufung, Anlage 11).

Soweit der Bewohner Leistungsansprüche nach SGB XII (Sozialhilfe) hat, sollte schon bei Abschluss des Heimvertrages eine Kostenübernahmeerklärung für die Kurzzeitpflege vom zuständigen Sozialhilfeträger vorgelegt werden.
- ³ Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI (Übergangspflege) kann für maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen, bei denen eine stationäre Pflege vorübergehend erforderlich wird, in Anspruch genommen werden.
- ⁴ Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI kann für maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson bei der häuslichen Pflege wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- ³ Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI (Übergangspflege) kann für maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen, bei denen eine stationäre Pflege vorübergehend erforderlich wird, in Anspruch genommen werden.
- ⁴ Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI kann für maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson bei der häuslichen Pflege wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- ⁵ Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. dessen Angehörigen finanziert werden.
- ⁶ Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Bewohners vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, rechnet die Einrichtung während der gesamten Dauer des Leistungsfalls das Entgelt für den Pflegegrad 3 ab. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfall es einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert oder reicht er über den Jahreswechsel hinaus, gilt dies als ein Leistungsfall im Sinne dieses Vertrages.
- ⁷ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- ⁸ Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.